

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 9 · Nummer 19 · Mittwoch, den 26. September 2018

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Hinweisbekanntmachung der Verbandsgemeinde Wethautal

- 1) Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 mit Beschluss Nr. 27/2014 die 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg beschlossen.

Mit Bescheid der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises vom 22.12.2014 wurde die 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung genehmigt und am 23.12.2014 durch die Verbandsgeschäftsführerin ausgefertigt.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg hat in seiner Sitzung am 23. November 2016 mit Beschluss Nr. 07/2016 die 15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg beschlossen.

Mit Bescheid der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises vom 06.12.2016 wurde die 15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung genehmigt und am 07.12.2016 durch die Verbandsgeschäftsführerin ausgefertigt.

Als Verbandsmitglied des Abwasserzweckverbandes Naumburg weise ich darauf hin, dass im Bekanntmachungsblatt des Burgenlandkreises im Naumburger Tageblatt/Mitteldeutsche Zeitung Nebra, in der Mitteldeutschen Zeitung Ausgabe Zeitz sowie in der Mitteldeutschen Zeitung Ausgabe Weißenfels jeweils am 24.07.2018 die öffentlichen Bekanntmachungen der 14. Änderungssatzung sowie der 15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg einschließlich der Genehmigung des Burgenlandkreises erfolgten.

- 2) Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2017 mit Beschluss Nr. 17/2017 die 17. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg beschlossen. Mit Bescheid der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises vom 07.11.2017 wurde die 17. Änderungssatzung zur Verbandssatzung genehmigt und am 08.11.2017 durch die Verbandsgeschäftsführerin ausgefertigt.

Als Verbandsmitglied des Abwasserzweckverbandes Naumburg weise ich darauf hin, dass im Bekanntmachungsblatt des Burgenlandkreises im Naumburger Tageblatt/Mitteldeutsche Zeitung Nebra, in der Mitteldeutschen Zeitung

Ausgabe Zeitz sowie in der Mitteldeutschen Zeitung Ausgabe Weißenfels jeweils am 31.07.2018 die öffentliche Bekanntmachung der 17. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg einschließlich der Genehmigung des Burgenlandkreises erfolgte.

Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Stadt Osterfeld

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das Investitionsjahr 2015

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 105), beide in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld vom 26.10.2015, beschließt der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 13.09.2018 folgende Satzung:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird auf der Grundlage des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld in dieser Satzung festgelegt.
- (2) Der Maßstab der Berechnung erfolgt gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld.
- (3) Die Ermittlung des umlagefähigen Beitrages aus den investiven Straßenbaumaßnahmen für öffentliche Verkehrsanlagen der

Stadt Osterfeld, in den als Anlagen 1 der Satzung über wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen dargestellten Abrechnungseinheit 1, ergibt sich wie folgt:

Abrechnungseinheit 1

mit einer Bruttobausumme von:

22.171,08 €

für folgende Baumaßnahmen:

Ø Ingenieur- und Planungsleistungen Ausbau Steinweg

(22.171,08 €)

ergeben sich umlagefähigen Kosten in

Höhe von: **14.078,64 €**

(4) Der Verteilungsmaßstab der umlagefähigen Investitionsaufwendungen errechnet sich auf Grundlage der §§ 4 und 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld. Die Beitragsfläche aller umlagefähigen Grundstücke in der Abrechnungseinheit 1 der Stadt Osterfeld beträgt

547.736 m².

Somit ergibt sich ein Beitragssatz von:

0,02570 Euro pro m²

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das Investitionsjahr 2015 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterfeld, den 14.09.2018



Hans-Peter Binder, Bürgermeister

Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 14.09.2018 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 17.09.2018



Hans-Peter Binder, Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte am 26.09.2018 im Heimatspiegel. Sie tritt am 27.09.2018 in Kraft.

Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das Investitionsjahr 2016

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 105), beide in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt

Osterfeld vom 26.10.2015, beschließt der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 13.09.2018 folgende Satzung:

§ 1

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird auf der Grundlage des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld in dieser Satzung festgelegt.

(2) Der Maßstab der Berechnung erfolgt gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld.

(3) Die Ermittlung des umlagefähigen Beitrages aus den investiven Straßenbaumaßnahmen für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld, in den als Anlagen 1 der Satzung über wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen dargestellten Abrechnungseinheit 1, ergibt sich wie folgt:

Abrechnungseinheit 1

mit einer Bruttobausumme von:

308.605,38 €

für folgende Baumaßnahmen:

- > L190 OD Osterfeld Hüterplan/Töpfersberg Nebenanlagen Gehwege **(262.983,88 €)**
- > L190 OD Osterfeld Hüterplan/Töpfersberg Nebenanlagen Straßenbeleuchtung **(1.977,68 €)**
- > Ingenieur- und Planungsleistungen Neugestaltung Marktplatz **(32.093,43 €)**
- > Ingenieur- und Planungsleistungen Ausbau Steinweg **(11.550,39 €)**

ergeben sich umlagefähigen Kosten in

Höhe von: **195.964,42 €**

(4) Der Verteilungsmaßstab der umlagefähigen Investitionsaufwendungen errechnet sich auf Grundlage der §§ 4 und 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld. Die Beitragsfläche aller umlagefähigen Grundstücke in der Abrechnungseinheit 1 der Stadt Osterfeld beträgt

547.736 m².

Somit ergibt sich ein Beitragssatz von:

0,35777 Euro pro m²

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das Investitionsjahr 2016 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterfeld, den 14.09.2018



Hans-Peter Binder, Bürgermeister

Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 14.09.2018 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 17.09.2018



Hans-Peter Binder, Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte am 26.09.2018 im Heimatspiegel. Sie tritt am 27.09.2018 in Kraft. Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das Investitionsjahr 2017

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 105), beide in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld vom 26.10.2015, beschließt der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 13.09.2018 folgende Satzung:

§ 1 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird auf der Grundlage des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld in dieser Satzung festgelegt.

(2) Der Maßstab der Berechnung erfolgt gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld.

(3) Die Ermittlung des umlagefähigen Beitrages aus den investiven Straßenbaumaßnahmen für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld, in den als Anlagen 1 der Satzung über wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen dargestellten Abrechnungseinheit 1, ergibt sich wie folgt:

Abrechnungseinheit 1

mit einer Bruttobausumme von:

522.969,29 €

für folgende Baumaßnahmen:

- > L190 OD Osterfeld Hüterplan/Töpfersberg Nebenanlagen Gehwege **(7.978,87 €)**
- > Gemeinschaftsbaumaßnahme Steinweg Straßenbau und Nebenanlagen **(242.523,79 €)**
- > Ingenieur- und Planungsleistungen Ausbau Steinweg **(15.942,63 €)**
- > Ingenieur- und Planungsleistungen Neugestaltung Marktplatz **(39.661,44 €)**
- > Neugestaltung Marktplatz Straßenbau und Nebenanlagen **(82.035,77 €)**
- > Neugestaltung Marktplatz Kostenanteil Herstellung RW-Kanal **(102.488,14 €)**
- > Neubau Straßenbeleuchtung Bauernweg und Naumburger Straße **(32.338,65 €)**
abzüglich
- > Zuschüsse Dritter für den Straßenbau im Steinweg in Höhe von 105.471,05 € (50 % entfällt auf den Anteil der Beitragspflichtigen)

ergeben sich umlagefähigen Kosten in Höhe von:

279.349,98 €

(4) Der Verteilungsmaßstab der umlagefähigen Investitionsaufwendungen errechnet sich auf Grundlage der §§ 4 und 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld. Die Beitragsfläche aller umlagefähigen Grundstücke in der Abrechnungseinheit 1 der Stadt Osterfeld beträgt

547.736 m².

Somit ergibt sich ein Beitragssatz von:

0,51001 Euro pro m²

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für

öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das Investitionsjahr 2017 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterfeld, den 14.09.2018



Hans-Peter Binder, Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 14.09.2018 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 17.09.2018



Hans-Peter Binder, Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte am 26.09.2018 im Heimatspiegel. Sie tritt am 27.09.2018 in Kraft.

Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 04.10.2018, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Osterfeld

Ort: Osterfeld, Markt 24

Raum: Rathausaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Beschluss über die Zwischenabwägung zum Vorentwurf der Rückplanung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Osterfeld „Industriegebiet“
6. Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung zur Rückplanung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Osterfeld „Industriegebiet“
7. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

gez. Hans-Peter Binder, Bürgermeister

Gemeinde Mertendorf

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Mertendorf

Am **Freitag, dem 26.10.2018 um 18.00 Uhr** findet in der **Gaststätte Warnt in Punkewitz** die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft mit anschließendem Jagdessen statt.

Eingeladen sind alle Grundeigentümer mit Partner der Gemeinde Mertendorf mit den Ortsteilen Punkewitz und Weterscheidt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Pächter
4. Sonstiges, Diskussion

Daran schließt sich ein gemeinsames Essen und gemütliches Beisammensein an.

Im Auftrag des Vorstandes
Helmut Kühn

Gemeinde Schönburg

Wahlbekanntmachung

Sitzübergang auf nächst festgestellten Bewerber im Gemeinderat der Gemeinde Schönburg

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) n der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, mache ich hiermit bekannt, dass bei den Wahlen zum Gemeinderat der Gemeinde Schönburg am 25.05.2014 Herr Steffen Winter (Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, CDU) als Gemeinderat gewählt wurde.

Herr Winter hat am 15.08.2018 sein Mandat als Gemeinderat der Gemeinde Schönburg aufgrund seines Wegzuges aus der Gemeinde Schönburg verloren.

Als nächst festgestellter Bewerber wurde Herr Tobias Brechtel (Wahlvorschlag der CDU) ermittelt, auf den das Mandat übergegangen ist.

Osterfeld, den 17.09.2018

gez. Wolfram Kösling
Gemeindevorsteher

Zeitler innovative Arbeitsfördergesellschaft mbH

*Hauptstraße 30,
06729 Elsteraue OT Alttröglitz*

Jahresabschluss zum 31.12.2017

Die Gesellschaft reicht die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang, den Lagebericht, den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers beim Bundesanzeiger Verlag Köln im Unternehmensregister ein.

Der Jahresabschluss kann in der Zeit vom 22.10. - 26.10.2018 in der Zeit

Montag 06.30 – 15.20 Uhr
Dienstag 06.30 – 17.00 Uhr
Mittwoch 06.30 – 15.20 Uhr
Donnerstag 06.30 – 15.20 Uhr
Freitag 06.30 – 12.45 Uhr

in den Geschäftsräumen der Zeitler innovativen Arbeitsfördergesellschaft mbH eingesehen werden.

Die Geschäftsführung

Sonstige Behörden und Stellen



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

14.09.2018

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

für die

Gemarkung:

Crauschwitz, Gieckau, Goldschau, Leislau, Meineweh, Mertendorf,
Pretzsch, Schönburg, Unterkaka, Waldau, Wethau

in

Verbandsgemeinde Wethautal
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 01.10.2018 bis 31.10.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr** zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 / 6912-0** gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.
Heiko Puschmann

L.VermGeo 06-1
09/1



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber: Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM